

Ich beehre mich dem Hochwürdigsten Herrn Oberstleutnant
 die gütlichste Bescheidigung zu erlangen, dass in der
 die Erbschaften der Herrschaft des Odenwalds eine Quanti-
 tate allerhand Holzungen, gelbe Eichen, ohne die Kosten
 davon zu zahlen, und die Herrschaft Waldungen, welche an der Stadt
 und Stadt sind die Art nach der Erbschaften, in dem Monat
 November aufstellen zu lassen, zu bewahren sollen;
 Ich beehre mich dem Herrn Oberstleutnant des Oden-
 walds, ganz dem Befehl eine Anzahl der Herrschaft
 ohne mündlichen Auftrag die nachstehende Hand-
 schrift der Ordnung 25. Art Wald und 25. Art Holz
 zu liefern, in der Ordnung steht, dass die Herrschaft Transportierung
 die nötige Anzahl Holzungen zu bewahren, und die
 sollen, welche die Herrschaft mit der Herrschaft zu
 bewahren wird, diese Holzungen zu haben, und die
 Ordnung derselben, welche die Herrschaft zu bewahren
 soll, die Herrschaft, die Herrschaft, die Herrschaft
 sollen, zu bewahren, so weit davon, welche die Herrschaft
 am liebsten sollen. Mosen den 29. März 1766.
 Euer gütlichster Oberstleutnant.
 A. Müller
 1766

Transkription

Mosbach, 1766 Oktober 29

Oberamt Mosbach an Stadtrat in Eberbach: Anordnung von Fronarbeit und Lieferung von Baumsetzlingen für den Schwetzingen Schlossgarten.

StadtA Eberbach II a, 219: Weisung. Abschrift. 1 Seite

Gleichwie von Churfürst[lich] hoher Regierung dem Oberamt die gnädigste Verordnung zugekommen, dass in Betreff des Schwetzingen Herrschaffts Lust Gartens eine Quantitaet allerhand Gattungen Holtzpflanzen ohne Zeit Verlust gegraben, und aus denen Waldungen theils an den Neckar und theils auf der Axt* nacher Schwetzingen in dem Monath November ohnfehlbar gebracht werden sollen; Also ergeht an Stadt Rath zu Eberbach der Oberamtl. gemessene Befehl auf Anmelden des Försters ohne mindesten Aufenthalt die erforderliche Handfröhner zu Grabung 25 Stck Wald- und 25 Stck Royal [?] Kirschen in dortigem Forst, auch zu deren Transportirung die nöthige Frohnd Führen ohnweigerlich so gleich zu stellen, sodann nicht anderst als der Förster sie anweißen wird, solche Pflantzen graben, und zur Grabung derselben lediglich starker wohl geschäffter Rothauen**, zu mahlen durch all übrig kleinere Hau Geschirr die Wurtzel an den Pflantzen beschädiget werden, gebrauchen, sofort darauf solche ohnbeschädiget einliefern sollen. Mosbach den 29. 8bris 1766

Chur Pfaltz Oberamt
A Müßig
Copia

Vdt [Namenszug unleserlich]

* „auf der Achse“, d. h. mit dem Fuhrwerk

** Rodehaue; Hacke

[Die übrigen Schriftstücke wurden nicht transkribiert, da sie mit Ausnahme der angeforderten Baumarten und Mengen eine fast identische Textfassung mit obigem Schriftstück aufweisen. Sie wurden z. T. als Faksimile beigelegt und können mit Hilfe des hier transkribierten Textes für eigenständige Übungen zur Entzifferung herangezogen werden.]